

finden wir doch wieder, daß dies Verfahren nur das äußerste Mittel an die Hand gab, weil der Hof eine Schranke darstellte, die nur schwer zu übersteigen war. Wenn man die peinlichen Ordnungen liest, die über eine solche Besitzübergabe in den Weistümern niedergelegt waren, so gewinnt man den Eindruck, als solle jeder einzelne, der seinen Hof aufgeben wollte, erst umständlich durch allerlei Zeremonien auf die Folgen dieses Schrittes aufmerksam gemacht werden. Selbst die Grundherrschaft machte vor dieser Schranke halt, indem sie den Zins nicht aus dem Hause holen durfte, sondern ihn durch das Gatter — daher der Name „Gatterzins“ — empfangen sollte.

In den Volksspielen, namentlich in den Lauf- und Kraftspielen, welche wie in Friesland beim Klotzschießen, in Salzburg beim Rangeln ganze Dorfschaften in die Schranken riefen, hat sich das System der freiwilligen Unterordnung bis in die Gegenwart hinein erhalten, in ersterer Weise auch in den Burschenschaften, welche einst — in Siebenbürgen noch heute — die Jungmannschaft für den Wert gegenseitiger Hilfe vorbereiteten. Auf dem Dorfe, wo jeder an der Freude und dem Leid des anderen teilnimmt, hat sich diese Teilnahme in den Notnachbarn zu einem ganzen System herausgebildet. So heißen in Ostfriesland die nächsten (meistens sechs) Hausnachbarn rechter und linker Hand. Durch ein stilles Übereinkommen sind sie verpflichtet, sich in allen freudigen und ernstlichen Angelegenheiten zu unterstützen, eine Verpflichtung, die sicher nicht auf dem Papiere stehen blieb, sondern auch offenes Eintreten für den Schwachen nach sich zog. Ein schönes Beispiel wird aus dem westfälischen Dorfe Großenbreden berichtet, wo kurz nacheinander Mann und Frau mit Hinterlassung zweier unmündiger Kinder und ohne Verwandtschaft starben. Da traten die Meier zusammen und übernahmen der Reihe nach ohne Entgelt sämtliche Feldarbeiten bis zur Volljährigkeit der Kinder. An anderer Stelle wieder sehen wir, wie selbst im 17. Jahrhundert, als Tausende von Landstreichern Deutschland durchzogen, ihnen mindestens ein Nachtlager gewährt werden mußte.

Auf der Grundlage des engen Gegenseitigkeitsverhältnisses steht auch das Rechtsempfinden des Bauern. Ein ideelles Sachenrecht, wie es die römische Gerichtspflege ausgebildet hatte, konnte auf dem Dorfe nicht heimisch werden, ja, es war nicht einmal vorteilhaft, weil es über das Verständnis der engbegrenzten Dorfwelt hinausging. Die Notwendigkeit, persönliche Wünsche zugunsten der Gesamtheit zu unterdrücken, die sie auf anderem Wege zu befriedigen suchte, war zu offenbar, als daß darüber Meinungsverschiedenheit herrschen konnte. Das fand seinen Ausdruck in dem feierlichen Gebaren, das jede Gerichtsverhandlung aus dem Alltagsleben heraus hob, das die Verhandlung in altmodischer Sprache führen